



Allgemeine Geschäfts- und Vermietbedingungen

1. Gültigkeit

Wir erbringen unsere Leistungen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen, soweit im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist. Dies gilt auch für alle zukünftigen Rechtsgeschäfte selbst dann, wenn beim Zustandekommen des jeweiligen Vertrages nicht ausdrücklich nochmals auf die Wirksamkeit dieser Bedingungen hingewiesen wird. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere die Geschäftsbedingungen von Kunden, sind nur gültig, wenn wir schriftlich zustimmen. Die Ausführung eines Auftrages gilt keinesfalls als Anerkennung abweichender Bestimmungen.

2. Leistung

2.1 Leistungserbringung allgemein:

Der Kunde ist seinerseits verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften genauestens zu beachten.

Weiters ist der Kunde für die Einsatzmöglichkeit der bestellten Geräte und entsprechende Bodenverhältnisse verantwortlich. Er ist verpflichtet, uns auf Bauten im Einsatzbereich wie Kanäle, Schachtabdeckungen, Tiefgaragen sowie auf evtl. Gewichtsbeschränkungen von Straßenbauten usw. unaufgefordert hinzuweisen, d.h. sich vor Arbeitsbeginn entsprechend zu informieren.

Die Einholung behördlicher Genehmigungen und die Ausführung erforderlicher Absperrungen gehören, ohne ausdrücklichen Auftrag, nicht zu unserem Leistungsumfang.

Wir sind berechtigt, bei der Durchführung von Aufträgen andere Unternehmer einzuschalten. In diesem Falle haften wir nur für eine sorgfältige Auswahl derselben.

Sind vor oder während des Einsatzes von Fahrzeugen oder Geräten Schäden an fremden oder eigenen Sachen auch nur zu befürchten, so sind wir unter Ausschluß von Ersatzansprüchen berechtigt vom Auftrag zurückzutreten. Treten nach Auftragserteilung Änderungen in der Zahlungsfähigkeit des Kunden ein, oder werden Umstände bekannt die die Zahlungsfähigkeit in Frage stellen, sind wir berechtigt, entweder Vorauszahlung zu verlangen oder vom Auftrag zurückzutreten.

2.2. Zusatzbedingungen - Gerätevermietung (Arbeitsbühnen, Brückenuntersichtsgeräte, etc.):

Jeder Mieter wird vor Mietbeginn auf das Arbeitsgerät eingeschult. Er ist verpflichtet, eventuell auftretende Schäden am Gerät oder durch das Gerät verursachte Schäden sofort dem Vermieter zu melden.

Unsere Geräte dürfen nur als Hebebühnen im Rahmen der jeweils zulässigen Korbbelastung eingesetzt werden. Sandstrahlarbeiten sind mit diesen Geräten grundsätzlich untersagt.

Jedem Selbstfahrer werden vor Einsatzbeginn zusammen mit den Fahrzeugpapieren, Bedienungs- und Wartungshinweise gegeben. Die Bedienung des Gerätes darf nur durch Personen erfolgen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Mieter ist verpflichtet, vor Inbetriebnahme alle Hinweise zu beachten. Verletzt er diese Obliegenheit, haftet er für alle daraus entstehenden Schäden auch ohne Verschulden.

Der Mieter ist verpflichtet, unsere Geräte unter größtmöglicher Schonung einzusetzen und zu transportieren sowie alles zu vermeiden, was zu einem die – bei sorgfältigem Einsatz unvermeidlicher – Abnutzung übersteigenden Verschleiß oder Beschädigung führt. Das Gerät ist entsprechend vorstehender Bestimmung in voll funktionsfähigem, ordnungsgemäßem, der Hingabe entsprechendem Zustand ohne Beschädigungen zurückgeben.

Stellt der Mieter vor Rückgabe Umstände, die die sofortige Weiterbenutzung des Gerätes in Frage stellen, oder Schäden fest, so ist er verpflichtet, bei der Rückgabe den Vermieter darauf hinzuweisen.

Die vorstehenden Verpflichtungen des Mieters sind wesentliche Obliegenheiten im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen. Eine Rücknahme erfolgt nur während unserer Geschäftszeit, soweit ein anderer Rückgabetermin nicht ausdrücklich bei der Übergabe des Gerätes vereinbart wurde.

Der Mieter ist in der Verwendung des Gerätes auf eine maximale tägliche Einsatzdauer von 9 Stunden beschränkt. Ein Zwei- oder Dreischichtbetrieb ist nur im Einvernehmen mit dem Vermieter möglich.

Sollte der Mieter eine Verlängerung der Mietzeit anstreben, ist der Vermieter mindestens eine Woche vorher zu verständigen. Soweit die betrieblichen Verhältnisse dies zulassen, wird er einer Verlängerung zustimmen.

Eine Verkürzung der vereinbarten Mietzeit ist nur einvernehmlich möglich. Ein Anspruch des Mieters auf Herabsetzung der Miete bei vorzeitiger Rückgabe des Gerätes besteht nicht.

Ohne schriftlicher Zustimmung des Vermieters ist ein Einsatz des Gerätes im Ausland nicht zulässig.

Der Mieter ist verpflichtet, den Diesel-, Motor- und Hydraulikölstand sowie den Wasserstand der Batterie täglich zu überprüfen und gegebenenfalls auf seine Kosten aufzufüllen.

2.3. Zusatzbedingungen – Kranarbeiten und Sondertransporte:

Der Kunde (Auftraggeber) hat die richtigen Maße, Gewichte und besonderen Eigenschaften des Gutes (z.B. Anschlagpunkte, Schwerpunkt, Material usw.) und weiters die erforderlichen Bodenverhältnisse und Zufahrtsmöglichkeiten rechtzeitig anzugeben und zu gewährleisten. Angaben Dritter, derer sich der Auftraggeber bedient, gelten als eigene Erklärung.



3. Angebote, Preise und Berechnung

Angebote sind freibleibend. Mündliche Angebote und Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Die vereinbarten Preise verstehen sich ausschließlich für die Gestellung des betriebsbereiten Gerätes (ohne die jeweils zusätzlich zu berechnende Versicherungsprämie) und – soweit vereinbart – eines vom Vermieter gestellten Bedienungsmannes.

Wir sind berechtigt, der Abrechnung die jeweils zum Einsatzzeitpunkt gültige Preisliste zugrunde zu legen.

An- u. Abfahrt richten sich, falls nicht schriftlich anders vereinbart, nach dem Zeitbedarf ab und bis Betriebshof und wird entsprechend dem vereinbarten Miettarif in Rechnung gestellt. Übernehmen wir gesondert die Einholung behördlicher Genehmigungen und/oder die erforderliche Absperrung, so werden die entstehenden Kosten zusätzlich berechnet.

Unsere Offerte beziehen sich auf die vom Auftraggeber genannten Maße und Gewichte. Sollte sich bei der Durchführung des Auftrages herausstellen, daß uns durch falsche oder wesentliche fehlende Angaben ein Nachteil entsteht, so sind wir berechtigt eine Nachverrechnung vorzunehmen. Sollten Fehlangaben zu unserem Vorteil ausfallen, so ist der Kunde nicht berechtigt Nachlässe zu begehren.

Kann aus Witterungsgründen, schlechten Bodenverhältnissen oder wegen mangelhafter Vorbereitung des Kunden die Arbeit nicht aufgenommen oder fortgesetzt werden, so sind wir berechtigt, dennoch die Vergütung für die vereinbarte Mietzeit zu verlangen.

Sämtliche angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich jeweils gültiger gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Zahlungen sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, bei Rechnungserhalt abzugsfrei fällig.

Wir sind grundsätzlich berechtigt, vor Zurverfügungstellung des Fahrzeuges eine angemessene Vorschußzahlung, bzw. während der Mietzeit angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

Werden obige Zahlungstermine, gleich aus welchem Grund, nicht eingehalten, sind wir berechtigt, vom Zeitpunkt der Fälligkeit für alle unsere Forderungen Fälligkeitszinsen in Höhe von 3 % über dem Zinssatz für Bankkredite zu berechnen. Wir sind außerdem berechtigt, evtl. noch ausstehende Leistungen bis zur Bewirkung rückständiger Zahlungen zurückzuhalten.

Vereinbarte Fristen und Termine verlängern sich entsprechend. Außerdem entfällt jede Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe. Wir können auch nach unserer Wahl entweder die weitere Zurverfügungstellung von Geräten von der vollständigen Bezahlung des entsprechenden Auftragswertes abhängig machen oder nach unserer Wahl ohne jedweden Ersatzanspruch des Mieters von der Erfüllung ganz oder teilweise zurücktreten und als Ersatz eine Pauschale von 25 % des Auftragswertes berechnen, soweit wir keinen höheren Schaden nachweisen oder der Mieter nachweist, daß kein Schaden entstanden sei. Eine Aufrechnung der Gegenleistung des Mieters mit Ansprüchen gegen uns ist ausgeschlossen, soweit diese nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Geltendmachung von Ansprüchen aus einem anderen Auftrag berechtigt den Mieter nicht, die Gegenleistung ganz oder teilweise zurückzuhalten.

4. Fristen und Termine

Wir bemühen uns, die genannten Geräte und Leistungen zu den vorgesehenen Terminen bereitzustellen. Da dies aber auch von Umständen außerhalb unseres Einflusses abhängt, sind diese Termine grundsätzlich unverbindlich

5. Gewährleistung, Haftung und Versicherungsschutz

5.1 allgemein:

Soweit nicht in vorstehenden Bestimmungen der Umfang unserer Haftung und Gewährleistung bereits geregelt ist, gilt folgendes:

Beanstandungen müssen unverzüglich, längstens innerhalb von zwei Arbeitstagen schriftlich vorgebracht werden. Bei später erhobenen Beanstandungen ist jeder Anspruch ausgeschlossen. Jeder Anspruch auf Schadenersatz, insbesondere auch auf Ersatz von Folgeschäden ist ausdrücklich ausgeschlossen. Gesetzliche Ansprüche wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften werden davon nicht berührt. Auf jeden Fall haften wir nur, wenn uns der Kunde Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachweist.

Von der Haftung ausgeschlossen sind Schäden, entstanden durch nicht entsprechende Bodenverhältnisse der Einsatzstellen und der Zufahrtswege sowie Fahrzeugschäden bei Bergungen. Ebenso haften wir nicht für mittelbare und unmittelbare Schäden durch höhere Gewalt (z.B. verzögerte oder keine Durchführbarkeit des Auftrages).

5.2. Zusatzbedingungen - Gerätevermietung (Arbeitsbühnen, Brückenuntersichtsgeräte, etc.):

Für Schäden, die von Selbstfahrern mit dem Gerät Dritten zugefügt werden, haftet der Mieter. Er stellt uns insoweit frei.

Bei Unfällen und sonstigen Schäden haftet der Mieter grundsätzlich für alle durch den Unfall entstehenden Schäden am Gerät sowie für den Schaden aus dessen Ausfall. Haben Dritte den Unfall alleine, überwiegend oder mitverschuldet, so treten wir gegen Bezahlung des Schadens unsere Ansprüche gegen den Dritten einschließlich evtl. Ansprüche aus StVO an den Mieter ab. Bemühen wir uns, zunächst Zahlungen vom anderen Unfallbeteiligten zu erhalten, entsteht daraus keine Verpflichtung zur Weiterverfolgung der Ansprüche.



Dem Mieter wird empfohlen zur Abdeckung der Geräte- und Folgeschäden die aus den Preislisten und Prospekten ersichtlichen Zusatzversicherung gegen Bruch, und/oder wenn Kraftfahrzeuge durch den Mieter überstellt werden eine entsprechenden KFZ-Kaskoversicherung (jeweils mit Selbstbeteiligung gemäß aktueller Vereinbarung) abzuschließen. Soweit der Mieter empfohlene Versicherungen nicht abschließt, verzichtet er gegenüber dem Vermieter auf jegliche Ansprüche, die bei abgeschlossener Versicherung unter den Versicherungsschutz gefallen wären bzw. auf Einwendungen, die sich bei Eintrittspflicht der Versicherung erübrigen hätten. Der Mieter tritt jedoch generell seine Ansprüche aus dem Vertrag an uns insoweit ab, als Schäden am Gerät und Folgeschäden versichert sind. Der Mieter ist verpflichtet, die Obliegenheiten aus dem Versicherungsvertrag eigenverantwortlich zu beachten.

Der Mieter haftet in jedem Fall, für die Selbstbeteiligung und darüber hinaus, auch bei Abschluß der Volldeckung, in vollem Umfang für Schäden aus folgenden Ursachen:

- a) übermäßiger Benutzung (Ziff. 3) und Bruch,
- b) Verletzung einer der in Ziff. 3 erwähnten Obliegenheiten, insbesondere aus nicht durchgeführten Kontrollen,
- c) Weitervermietung des Fahrzeuges oder Überlassung an einen nicht berechtigten Fahrer,
- d) grob fahrlässige oder vorsätzliche Verursachung eines Unfalls oder einer Beschädigung sowie Fahrten unter Einwirkung von Alkohol.
- e) Aufgrund des mit der Übernahme vom Mieter bestätigten ordnungsgemäßen Zustandes von Gerät und Fahrzeug, insbesondere Bereifung, trägt der Mieter das ausschließliche Risiko von Reifenschäden. Reifenschäden sind durch die Maschinen-Zusatzversicherung nicht abgedeckt und sind daher nach Maßgabe vorstehenden Satzes zu ersetzen.
- f) Schäden durch die Gefahren des Einsatzes
 - aa) auf Wasserbaustellen,
 - bb) im Bereich von Gewässern,
 - cc) auf schwimmenden Fahrzeugen,
 - dd) bei Tunnelarbeiten oder Arbeiten unter Tage.

Dem Mieter obliegt der Beweis, daß er den Schaden in den Fällen a), b) und e) nicht schuldhaft und in den Fällen c) und d) nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Auf jeden Fall haftet der Mieter für das Verhalten seines Fahrers wie für das eigene.

5.3. Zusatzbedingungen – Kranarbeiten und Sondertransporte:

Wir empfehlen unseren Kunden bei jedem Einsatz unserer Kran-, Transport- und Spezialfahrzeuge eine Transportversicherung im Rahmen der von uns angebotenen Bedingungen schriftlich oder fernmündlich vorzunehmen. Dadurch sind Schäden an transportierten bzw. durch Hebegeräte bewegten Lasten abgedeckt. Sie gilt für die Dauer der Beförderung bzw. vom Anheben bis zum Ablegen der Last. Die Deckung erstreckt sich nur auf die für die Transportversicherung üblichen Gefahren. Als Versicherungssumme ist für Fabriksneue Lasten der Neuanschaffungswert, für gebrauchte Lasten der Zeitwert zugrunde zu legen. Falls wir von unseren Auftraggebern keinen Auftrag zur Versicherung erhalten, lehnen wir jedwede Regreßansprüche seitens der Auftraggeber oder deren Versicherer, oder von wem immer, grundsätzlich ab.

Für Schäden, verursacht durch Verschulden unserer Auftraggeber oder durch Mängel oder Fehler der Last bzw. durch falsche diesbezügliche Angaben (siehe Ziff. 2) haften die Auftraggeber, insbesondere auch für dadurch eingetretene Beschädigungen an unseren Fahrzeugen und Geräten.

Für Transporte gelten die Bestimmungen des „Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im Straßengüterverkehr (CMR)“.

6. Abtretung von Ansprüchen

Eine Abtretung jedweder Ansprüche des Bestellers, sei es auf Erfüllung, auf jede Art von Gewährleistung oder sonst auf Schadenersatz, ist ausgeschlossen.

7. Weitervermietung

Eine Weitervermietung durch den Mieter ist ausgeschlossen. Berechtigte Fahrer sind im übrigen, unter der Voraussetzung eines gültigen Führerscheines, Betriebs- und Familienangehörige des Mieters, falls sie zuvor ordnungsgemäß eingewiesen wurden.

8. Gerichtsstand und Recht

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.

Beide Parteien vereinbaren ausdrücklich für allfällige Rechtsstreitigkeiten die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in LINZ.